

Herr Dr. Robin Korte
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ansprechperson
Dr. Gregor Ischebeck
Head of Public Law
T +4967329657-1802
gregor.ischebeck@juwi.de

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Eigereicht per: anhoerung@landtag.nrw.de

02.05.2024

Stellungnahme der JUWI GmbH zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 18/7534 sowie Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 18/8781 und 18/8882

Sehr geehrter Herr Dr. Korte,

die JUWI GmbH würde gerne folgende Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum aufgeführten Gesetzentwurf einreichen. Aufgrund der großen Bedeutung für den kontinuierlichen Ausbau der Windenergie in NRW, der zwingende Voraussetzung zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaschutzziele der Landesregierung ist, beschäftigen wir uns insbesondere mit dem Inhalt des Änderungsantrags der Drucksache 18/8882.

Wir bitten um Beachtung der aufgeführten Aspekte und aufgeworfenen Fragen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Gregor Ischebeck
Head of Public Law



i.A. Lasse Müller
Manager Planungsrecht West

Stellungnahme

1. Änderungsantrag 18/18882

Der Änderungsantrag 18/8882 hat das Ziel, den Windenergieausbau im Übergangszeitraum, also bis zur Feststellung der Erreichung der Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG, wie sie durch die am 10. April 2024 geänderte Fassung des LEP NRW für die sechs Planungsregionen festgelegt wurden, mittels der **Möglichkeit befristeter raumordnerischer Untersagungen** zu steuern. Konkret soll die Verfahrensaussetzung es den Bezirksregierungen ermöglichen, sicherzustellen, dass die zur Erreichung der Teilflächenziele erforderlichen Regionalplanungen, die laut LEP NRW im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen, zu Ende geführt werden können, ohne dass diese Planungen durch die Genehmigung von Anlagen an dafür nicht vorgesehenen Standorten vereitelt oder erschwert werden.

Dieser Änderungsantrag ist abzulehnen, von der insoweit geplanten Regelung in **§ 36 Abs. 3 LPIG** ist aus den folgenden Gründen **Abstand zu nehmen**.

Die **geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes steht nicht mit dem durch die Landesregierung selbst in der Koalitionsvereinbarung gesteckten Ziel des beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Einklang** und birgt die erhebliche Gefahr, dass die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Landesregierung verfehlt werden. **Um die Klimaschutzziele zu erreichen, bedarf es eines kontinuierlichen Ausbaus der Windenergie in NRW**, einhergehend mit der Notwendigkeit entsprechender Planungssicherheit für die Vorhabenträger. Hierzu steht die geplante Gesetzesänderung im diametralen Widerspruch: Die weitreichende und nicht näher konkretisierte Untersagungsmöglichkeit kann für laufende Vorhabenplanungen, die bislang planungsrechtlich zulässig waren und für die bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden, das Aus bedeuten. Allein das mit der Möglichkeit der Untersagung verbundene Investitionsrisiko wird dazu führen, dass weit fortgeschrittene Windpark-Projekte, die in den nächsten Jahren realisiert werden könnten, ggf. nicht umgesetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund aktuell extrem langer Lieferzeiten von Windenergieanlagen und erheblicher Preissteigerungen, dürfte durch die geplante Regelung daher der Zubau der Windenergie in den nächsten Jahren stark ausgebremst werden. Auch wenn durch die nunmehr vorgesehene Ausweisung von Windvorrangflächen im Umfang von 1,8 Prozent der Landesfläche der Ausbau der Windenergie perspektivisch gefördert wird, **wird die geplante Übergangssteuerung dazu führen, dass aufgrund der langen Vorlaufzeit von Windparkplanungen das Jahr 2030 als Zielmarke für die Erreichung der Klimaschutzziele unnötig aufs Spiel gesetzt wird.**

Die geplante Regelung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil sie einen klaren **Rückschritt gegenüber dem Status Quo bedeutet**. Denn bislang war eine solche Steuerung der Windenergie, die letztlich nichts anderes als eine (vorübergehende) Verhinderung des

Zubaus ist, weder auf Landes- noch auf Regionalplanungsebene vorgesehen. Die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Ausbauoffensive bei der Windenergie wird damit konterkariert. **Unzutreffend ist insofern auch die der geplanten Regelung zugrunde gelegte Prämisse, dass ansonsten ein unkontrollierter Zubau von Windenergie in NRW stattfinden wird.** Bereits nach dem Status Quo bestand bis zum 01.02.2024 für die Kommunen die Möglichkeit, mittels Ausweisung von Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen eine Steuerung der Windenergie vorzunehmen, wovon zahlreiche Kommunen Gebrauch gemacht haben. **Ein unkontrollierter Zubau der Windenergie, der im Widerspruch zu den Vorstellungen der Bevölkerung vor Ort steht, wird daher schon jetzt durch vorhandene Bauleitpläne der Kommunen unterbunden.** Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, warum bereits getroffene Entscheidungen auf kommunaler Ebene zur Steuerung der Windenergie bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne nicht ausreichen sollen, um einen Zubau ortsverträglich zu gewährleisten. Zumal im geänderten LEP NRW selbst in Ziel 10.2-9 geregelt ist, dass geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, und überdies in der Begründung zu Ziel 10.2-13 die Aussage enthalten ist, dass Untersagungsmaßnahmen außerhalb der regionalplanerischen Entwurfskulisse für die Windenergienutzung im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll. Dieser begrüßenswerte Ansatz, dass im Übergangszeitraum letztlich die Standortgemeinde im rechtlich zulässigen Rahmen entscheiden soll, ob ein Zubau stattfinden kann oder nicht, wird durch die geplante Regelung zur raumordnerischen Untersagung durch die Bezirksregierungen ins Gegenteil verkehrt. **Wir fordern daher, dass jedenfalls eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass bei bereits erteiltem gemeindlichem Einvernehmen zu einem Vorhaben nach § 36 BauGB eine raumordnerische Untersagung zwingend zu unterbleiben hat.**

Letztlich ist zu beachten, dass die geplante Regelung aus rechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen ist, da diese insbesondere mangels landesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz offensichtlich rechtswidrig wäre. Insoweit schließen wir uns der rechtlichen Bewertung der Kanzlei Lenz&Johlen in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2025 vollumfänglich an. Die geplante Verfahrensanweisung zu raumordnerischen Untersagungen reicht über den Wirkungsbereich der bundesgesetzlichen Überleitungsvorschrift des § 245 e Abs. 2 BauGB hinaus, welcher die Zurückstellung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB auf die planerische Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) beschränkt. Die im Änderungsantrag geplante Regelung soll ihre Wirkung auch auf Ebene der Regionalplanung entfalten. Folglich wären sämtliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB potenziell von einer Zurückstellung betroffen. Das Land NRW überschreitet mit dieser Regelung seine Gesetzgebungskompetenz. **Die bundesgesetzlich festgelegte Neuausrichtung des Planungssystems für Windenergieanlagen im Außenbereich hin zur Positivplanung wird durch den Inhalt des Änderungsantrages konterkariert.** Bis zur Rechtskraft der Regionalpläne und Feststellung des Erreichens der regionalisierten Flächenbeitragswerte, bleiben Windenergieanlagen i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben und sind grundsätzlich zulässig. Durch die Möglichkeit einer befristeten Untersagung im Übergangszeitraum wird die Privilegierung von

Windenergieanlagen faktisch eingeschränkt. Die geplante Vorschrift steht somit im Konflikt mit den Vorgaben des BauGB und ist als bodenrechtliche Regelung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuordnen.

Die Untersagung durch die Bezirksregierung soll überdies auch **rückwirkend** bei Vorhaben ausgesprochen werden können, soweit nicht bereits **zum 2. Juni 2023** vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. **Diese Stichtagsregelung steht nicht im Einklang mit den Belangen des Vertrauensschutzes** der Vorhabenträger. Eine rückwirkende Anwendbarkeit der befristeten raumordnerischen Untersagungen ist rechtlich mehr als zweifelhaft und dient nicht dem im Koalitionsvertrag selbsterklärten Ziel der Landesregierung zu einem „beschleunigten Ausbau“ erneuerbarer Energien im Zuge einer „Ermöglichungsplanung“. Insoweit wird auf den 02. Juni 2023 abgestellt, weil dort im Kabinett die Änderung des LEP NRW beschlossen wurde, der im Ziel 10.2-13 bereits eine entsprechende Übergangsregelung enthielt. Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass das OVG NRW in einer aktuellen Entscheidung (Az. 22 D 150/22.AK) das besagte Ziel als rechtswidrig eingestuft hat. **Dass der Kabinettsbeschluss über die geplante Verabschiedung eines gerichtlich bereits als rechtswidrig eingestuftes Ziel zum Verlust des Vertrauensschutzes führen soll, ist vom Ansatz her bereits mehr als fragwürdig.**

Die Bezirksregierung hat innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat, die Entscheidung über die Untersagung zu treffen. Wir kritisieren den langen Zeitraum von 6 Monaten und bitten diesen, sofern an dem Änderungsantrag trotz der angeführten Einwände festgehalten wird, auf eine Frist zu verkürzen, welche dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien besser Rechnung trägt. Aus diesem Grund folgen wir dem Vorschlag des [LEE NRW](#) und **regen die Anpassung der Frist, in der die Bezirksregierungen eine raumordnerische Untersagung nach Kenntnisnahme des Vorhabens vornehmen kann, auf die Dauer von einem Monat an.**

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Es fehlt im Gesetzentwurf sowie in dessen Begründung jedoch eine hinreichende Konkretisierung der besonderen Umstände. Um einem weitreichenden Moratorium der Windenergie im Übergangszeitraum entgegenzuwirken, bitten wir um eine Klarstellung.

2. Übrige Änderungen des Gesetzesentwurfes

2.1 Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele

Die vorgesehene Abweichung von der bundesrechtlich in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG geregelten Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele, mit der die Bindungswirkung von Zielentwürfen

vorgelagert werden soll, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht und rechtlich bedenklich. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Einleitung des vorgesehenen Beteiligungsverfahrens für den betroffenen Raumordnungsplan, auf den im Gesetzentwurf abgestellt wird, ist noch nicht ansatzweise absehbar, ob das vorgesehene Ziel tatsächlich Bestand haben wird. Erst nach Beteiligung von Fachbehörden und der Öffentlichkeit wird absehbar sein, ob das jeweilige Ziel rechtskonform aufgestellt werden kann. Die hier vorgesehene Vorverlagerung führt daher zwangsläufig zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und birgt die Gefahr unnötiger Verfahrensverzögerungen, sollten einem Vorhaben Zielentwürfe entgegengehalten werden, die sich im weiteren Verfahren letztlich als rechtswidrig oder unsachgemäß herausstellen. Insoweit ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf im Rahmen des neu gefassten Zielabweichungsverfahrens in § 16 Abs. 2 LPIG inhaltlich auf die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG abstellt, ansonsten aber eine abweichende Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele gelten soll. **Von der geplanten Regelung in § 2 Abs. 4 LPIG sollte daher abgesehen werden.**

2.2 Zielabweichungsverfahren

Es ist nicht nachvollziehbar, dass abweichend von der bundesrechtlichen Regelung in § 6 Abs. 2 ROG die Zielabweichung nicht als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet sein soll, sondern weiterhin als „Kann-Vorschrift“. Damit wird auf eine durch den Bundesgesetzgeber ermöglichte Vereinfachung und Beschleunigung von Zielabweichungsverfahren für einzelne Vorhaben, bei denen sich eine entsprechende Möglichkeit aufdrängt, ohne Not verzichtet. Soweit in der Gesetzesbegründung darauf abgestellt wird, dass in den Festlegungen der nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne ohnehin bereits Ausnahmen normiert sind und es daher in der Regel keiner Zielabweichungsverfahren bedarf, trifft dies schlichtweg in dieser Generalität nicht zu. Als Beispiel kann hier Ziel 10.2-15 des geänderten LEP NRW genannt werden, wonach auf hochwertigen Ackerböden nur Agri-Photovoltaikanlagen realisiert werden dürfen. Eine Ausnahme, die im Einzelfall auch sonstige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf entsprechenden Flächen zulässt, ist nicht enthalten. **Vor diesem Hintergrund sollte auf die geplante Abweichung von der „Soll-Regelung“ in § 6 Abs. 2 ROG verzichtet werden.** Darüber hinaus ist ebenfalls zu bemängeln, dass die Antragsberechtigung Privater gegenüber der Regelung in § 6 Abs. 2 ROG eingeschränkt wird. Eine derartige Beschneidung effektiven Rechtsschutzes ist nicht zu rechtfertigen, zumal letztlich die Vorhabenträger diejenigen sind, die ein besonderes Interesse an der Durchführung von Zielabweichungsverfahren haben. Gerade im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren überzeugt die vorgesehene Einschränkung der Antragsberechtigung daher nicht.

Wir bitten die von uns aufgeführten Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.